

dieser Straftat die Untersuchungshaft von vornherein nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Der sozialistische Staat übernimmt damit in großzügiger Art alle Verantwortung und Haftung für seinen Bürgern gegebenenfalls ungerechtfertigt zugefügte Vermögensschäden. Zu den Vermögensschäden im Sinne des Präsidiumsbeschlusses des OG und der Anweisung 4/75 des Generalstaatsanwaltes der DDR gehören insbesondere:

entgangene Einkünfte aus Arbeitsrechtsverhältnissen, Mitgliedschaftsverhältnissen zu sozialistischen Genossenschaften;

entgangene Einkünfte aus gesetzlich zulässiger freiberuflicher Tätigkeit, nebenberuflicher Honorartätigkeit und Feierabendtätigkeit;

entgangene Versorgungsleistungen, zum Beispiel Renten sowie sonstige Geldleistungen der Sozialversicherung, deren Zahlung eingestellt und nachträglich nicht mehr realisiert wurde;

entgangener Gewinn aus einer Gewerbetätigkeit;

notwendige Auslagen, die den Betroffenen durch die Freiheitsbeschränkung entstanden sind;

notwendige Auslagen, insbesondere Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts bei der Durchsetzung des Entschädigungsanspruches.

Mit dem Ausgleich vermögensrechtlicher Schäden erschöpft sich jedoch gegebenenfalls die Ersatzpflicht des Staates gegenüber Verhafteten nicht. Die betroffenen Bürger haben entsprechend dem Gesetz über die Staatshaftung auch dann Ansprüche an den Staat, wenn ihnen nachweisbar durch schuldhaftes Handeln der zuständigen Organe, wie zum Beispiel Versäumnisse bei der Realisierung von Fürsorgemaßnahmen gemäß § 129 StPO, nicht angemessene ärztliche Betreuung oder andere ähnliche Verhaltensweisen Schäden zugefügt wurden. Es ist die logische Konsequenz, daß der Verhaftete seinerseits für Schäden einschließlich gesundheitlicher Art einzustehen hat, die er selbst verschuldete.

Bereits das bisher Gesagte macht deutlich: Die Anordnung der Untersuchungshaft und ihr Vollzug ist in der DDR fest an das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit gebunden. Die Untersuchungshaft ist keine willkürliche Maßnahme, deren Anordnung im subjektiven Ermessen eines Einzelnen liegt. Sie ist strikt an die Verfassungsgrund-